

ist sinnlos. Im übrigen kann die Zusammenarbeit der Staaten mit der Organisation der Vereinten Nationen entsprechend Art. 55 und 56 nicht von der praktischen Politik jedes Mitgliedstaates der UNO hinsichtlich der Sicherung der Grundfreiheiten und -rechte des Menschen losgelöst betrachtet werden. Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der UNO auf diesem Gebiet ist das Mittel, mit dessen Hilfe, gemäß den genannten Artikeln der Charta, die Hauptaufgabe gelöst werden soll — Sicherung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Grundfreiheiten und -rechte des Menschen. Natürlich geht es nicht um die Lösung dieser Aufgabe in der UNO, sondern auf dem Territorium ihrer Mitglieder, was nur bei gewissenhaftem Verhalten der Staaten in bezug auf die Erfüllung dieser Bestimmungen der UNO-Charta realisiert werden kann.

Der im Memorandum des State Department dargelegte Standpunkt der Regierung der USA hatte nicht nur entscheidenden Einfluß auf den Ausgang einer Reihe von Verfahren, die vor amerikanischen Gerichten stattfanden, sondern bestimmte auch die Haltung der USA in der UNO. In ihr fand die Politik der Kolonialmächte ihren konzentrierten Ausdruck. Sie fügt der Tätigkeit der UNO auf diesem Gebiet großen Schaden zu, da sie erhebliche Hindernisse schafft. In letzter Zeit wurden in der amerikanischen Presse Stimmen laut, die Regierung der USA sei von dem reaktionären, obstruktionistischen Kurs in bezug auf den Schutz der Grundfreiheiten und -rechte des Menschen, der von J. Dulles verkündet worden war, abgegangen. Keinerlei Anzeichen bestätigen jedoch diese Behauptungen. Der belgische Professor A. Verdoodt gelangte bei der Analyse der Haltung der USA in dieser Frage nicht ohne Grund zu der Schlußfolgerung: „Die Regierung Kennedy/Johnson vertritt dieselbe Haltung wie Dulles.“

Ein solcher Kurs muß sich auch auf die Tätigkeit der UNO auf diesem Gebiet auswirken. In den vergangenen 20 Jahren haben die Vollversammlung, ihr Drittes und Sechstes Komitee, die ECOSOC, die Kommission für Menschenrechte, die Kommission für die Rechte der Frauen, die Soziale Kommission, die Unterkommission für Verhinderung von Diskriminierung und zum Schutz der nationalen Minderheiten sowie viele andere Organe systematisch sozialrechtliche Fragen behandelt. Ihr Kreis ist außerordentlich groß. Darunter befinden sich z. B. Probleme des Kampfes gegen Völkermord, Sklaverei, Rassendiskriminierung, Apartheid-Politik, Erscheinungsformen von Faschismus und Kolonialismus sowie viele rein soziale Fragen, wie die medizinische Betreuung, die Beseitigung des Analphabetentums, die soziale Fürsorge und die Sozialversicherung, der Kampf gegen Arbeitslosigkeit, der Schutz von Mutter und Kind, die sozialen Folgen der Abrüstung, der Wohnungsbau, darunter der Kampf gegen die Spekulation mit Wohnungen, die hohe Bodenrente, die hohe Wohnungsmiete usw. Aufgrund der genannten Ursachen kann jedoch die UNO bis heute noch nicht als ein internationales Instrument betrachtet werden, das effektiv zur praktischen Lösung dieser Probleme beiträgt. Es gab nicht wenige Bemühungen, und es liegen auch bestimmte Resultate bei der Vorbereitung der verschiedenen völkerrechtlichen Dokumente vor. Jedoch weisen infolge des Widerstandes der USA und einer Reihe anderer imperialistischer Staaten erstens viele von ihnen erhebliche Mängel und Lücken auf, und zweitens, und das ist das Wesentliche, werden sie offenkundig unbefriedigend verwirklicht. Es versteht sich von selbst, daß die Kluft zwischen der Vorbereitung der Normen und Prinzipien und ihrer praktischen Realisierung keine günstigen Per-

de la Declaration Universelle des droits  
de l'homme, Louvain—Paris, 1964, S. 326